

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind vertragliche Grundlage sämtlicher Rechtsgeschäfte der NewCoTec GmbH, Technologiepark 1, 91522 Ansbach (künftig NewCoTec)

Fon: +49 981 48749-24, Fax: +49 981 48749-42,

Internet: <http://www.newcotec.com>, <http://www.cocuma.org>, Email: support@newcotec.com

Inhaltsübersicht		Seite
A	Allgemeine Bedingungen	2
A.1.	Definitionen	2
A.2.	Vertrauliche Informationen	2
A.3.	Aktivitätseinschränkungen	2
A.4.	NewCoTec Marken	2
A.5.	Werbung	2
A.6.	Schutzrechte Dritter	2
A.7.	Haftung	2
A.8.	Subunternehmer	3
A.9.	Sonstige Bestimmungen	3
B	Allgemeine Bestimmungen für Produkte und Serviceleistungen	4
B.1.	Angebote und Leistungen	4
B.2.	Preise und Zahlungsbedingungen	4
B.3.	Schutzrechte und Lizenzbestimmungen	4
B.4.	Pflichten des Kunden	4
B.5.	Ergänzende Bestimmungen bei Kündigung im Rahmen eines Einzelauftrages	5
B.6.	Produkte und Serviceleistungen Dritter	5
B.7.	Abnahme, Fehlerklassen	5
B.8.	End of Life	5
C	Ergänzende Bestimmungen für Produkte	5
C.1.	Liefervereinbarungen für Produkte	5
C.2.	Bestimmungen für Software	6
C.3.	Rechte des Kunden bei Produktmängeln (ehemals Gewährleistung)	6
D	Ergänzende Bestimmungen für Serviceleistungen	7
D.1.	Remote-Serviceleistungen	7
D.2.	Systemsupport	7
D.3.	Vor-Ort-Materialien	7
D.4.	Nutzungsrechte an durchzuführenden Serviceleistungen	7
D.5.	Rechte des Kunden bei Werkmängeln (ehemals Gewährleistung)	8
D.6.	Preise für Serviceleistungen	8
D.7.	Allgemeines	8
D.8.	Änderungsverfahren	8
E	Ergänzende Bestimmungen für Web-Hosting	8
E.1.	Angebote und Leistungen	8
E.2.	Entgelte, Zahlungsbedingungen	9
E.3.	Kündigung, Vertragslaufzeit	9
E.4.	Mängel, Gewährleistung, Verfügbarkeit, Wartung	9
E.5.	Haftungsbeschränkungen und Schadensersatzansprüche	9
E.6.	Datensicherheit, Online-Übertragungen	9
E.7.	Pflichten des Kunden	10
E.8.	Domains	10
F	Ergänzende Bestimmungen für CaaS – COCUMA as a Service	11
F.1.	Vertragsgegenstand	11
F.2.	Leistungen	11
F.3.	Kündigung, Vertragslaufzeit	11
F.4.	Sonderregelung für Mitglieder von Partner-Portale	11

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

A Allgemeine Bedingungen**A.1. Definitionen**

- A.1.1. "Vertrauliche Informationen" bezeichnet Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt und die vor oder zum Zeitpunkt der Bekannt- oder Weitergabe mit dem Vermerk "vertraulich" gekennzeichnet ist.
- A.1.2. „Releases“ bezeichnen freigegebene nachfolgende Versionen (Updates oder Upgrades) und Fehlerkorrekturen für früher lizenzierte Software bzw. installierte Hardware.
- A.1.3. "Produkte" bezeichnet Hardware, Software, Ersatzteile und Releases, die in den NewCoTec Preislisten für Produkte oder NewCoTec Angeboten aufgeführt sind.
- A.1.4. "Serviceleistungen" bezeichnet die in einer Serviceliste oder einer Leistungsbeschreibung aufgeführten Serviceleistungen. Zu diesen Serviceleistungen zählen auch andere Serviceleistungen, die die Parteien vereinbaren können, z.B. Web-Hosting, Werkleistungen, Dienstleistungen oder Beratungen.

A.2. Vertrauliche Informationen

Eine Partei, die vertrauliche Informationen empfängt (empfangende Partei), ist verpflichtet diese vertraulich zu behandeln; sie hat dabei das gleiche Maß an Sorgfalt anzuwenden, das sie bei eigenen Informationen vergleichbarer Bedeutung anzuwenden pflegt, mindestens jedoch das verkehrsmäßige Maß an Sorgfalt. Sie darf die vertraulichen Informationen nur für die in dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen nur weitergegeben werden an Mitarbeiter oder Auftragnehmer, die durch die empfangende Partei zu einer ähnlichen Geheimhaltung verpflichtet werden und ausschließlich zur Verwendung für die im jeweiligen Vertrag vorgesehenen Zwecke. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die

- der empfangenden Partei rechtmäßig ohne Verletzung ihrer Geheimhaltungspflicht bekannt werden,
- der Öffentlichkeit nicht durch ein Verschulden der empfangenden Partei zugänglich werden,
- von der empfangenden Partei selbstständig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt werden oder
- der Öffentlichkeit aufgrund eines von einem Gericht oder einer staatlichen Behörde erlassenen rechtskräftigen Beschlusses zugänglich werden, sofern die empfangende Partei die andere Partei im voraus schriftlich darüber informiert und an gemessene Unterstützung gewährt, um der anderen Partei die Möglichkeit des Einspruchs zu geben.

A.3. Aktivitätseinschränkungen**A.3.1. Exportgesetze**

Sämtliche von oder an NewCoTec gelieferten Produkte, Serviceleistungen, Technologien, Materialien, Tools sowie technischen Daten können den Ausfuhrkontrollvorschriften der USA oder den Handelsgesetzen anderer Länder unterliegen. Der Kunde und NewCoTec verpflichten sich, sämtliche Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten und erkennen ihre Verantwortlichkeit an, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen, soweit diese für den Export, Re-Export und den Import erforderlich sind. Der Kunde und NewCoTec verpflichten sich, keine Exporte oder Re-Exporte an Unternehmen durchzuführen, die sich auf den aktuellen U.S. Exportkontrolllisten befinden oder an Länder, über die ein U.S. Embargo verhängt wurde oder die Antiterrorkontrollen gemäß den U.S. Exportgesetzen unterworfen sind. Der Kunde und NewCoTec erkennen an, dass die Produkte, Serviceleistungen, Technologien, Materialien, Tools oder technischen Daten nicht für eine Nutzung für Raketen oder atomare, chemische oder biologische Waffen verwendet oder angeboten werden dürfen.

A.3.2. Kernkraftwerke, Luft- und Raumfahrt

Der Kunde erkennt an, dass die Produkte und Serviceleistungen nicht ausgelegt oder bestimmt sind für den Einsatz bei der Entwicklung und Konstruktion, beim Betrieb oder bei der Wartung von Kernkraftwerken sowie der Luft- und Raumfahrt.

A.4. NewCoTec Marken

- A.4.1. Die Verwendung der NewCoTec Marken auf Produkten und Serviceleistungen ist dem Kunden gestattet, sofern der Hinweis auf die NewCoTec Marken nicht irreführend ist.
- A.4.2. Der Kunde darf die NewCoTec Marken weder von Produkten oder Serviceleistungen entfernen noch sie in welcher Form auch immer verändern. Dem Kunden ist es untersagt, Co-Logos auf den Produkten oder Serviceleistungen zu verwenden. Der Kunde erkennt an, dass die Verwendung der NewCoTec Marken durch den Kunden ausschließlich im Interesse von NewCoTec erfolgen darf.
- A.4.3. Der Kunde verpflichtet sich, die NewCoTec Marken nicht in seine eigenen Marken, Dienstleistungsmarken, Firmennamen, Internetadressen, Domainnamen oder in sonstige ähnlichen Bezeichnungen einzuarbeiten.

A.5. Werbung

NewCoTec darf den Namen des Kunden in Werbeunterlagen, einschließlich Presseveröffentlichungen, Präsentationen und Kundenreferenzen, in Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder Serviceleistungen weltweit kostenlos in sämtlichen Medien verwenden. Für Werbematerialien, die Aussagen, Zitate, Bemerkungen und Kommentare des Kunden enthalten, wird NewCoTec die vorherige Zustimmung des Kunden einholen, wobei der Kunde diese Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern wird.

A.6. Schutzrechte Dritter

- A.6.1. Die Parteien ("freistellende Partei") verpflichten sich, die jeweils andere Partei ("freigestellte Partei") auf ihre Kosten und nach eigenem Ermessen in Rechtsstreitigkeiten zu verteidigen, sofern diese darauf gestützt sind, dass die von der freistellenden Partei gelieferten Materialien und erbrachten Leistungen (soweit NewCoTec die freistellende Partei ist, nur für gelieferte Produkte und erbrachte Leistungen) eine Verletzung eines Patents, eines Betriebsgeheimnisses oder eines Urheberrechts Dritter (Verletzung von Schutzrechten Dritter) darstellen. Die freistellende Partei stellt die freigestellte Partei von etwaigen Schadenersatz- und Kostenverpflichtungen frei, zu denen sie ausschließlich aufgrund eines solchen Anspruchs von einem letztinstanzlichen Gericht verurteilt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die freigestellte Partei
- die freistellende Partei unverzüglich nach Kenntnis der Verletzung von Schutzrechten Dritter schriftlich über die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs informiert,
 - der freistellenden Partei die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt,
 - der freistellenden Partei auf deren Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und jegliche Unterstützung gewährt,
 - solche Rechtsstreitigkeiten nicht auf dem Vergleichswege geregelt hat, und
 - keine wesentliche Vertragspflicht in Bezug auf die Schutzrechte verletzt.
- A.6.2. Falls diese Materialien oder Leistungen Gegenstand eines Verletzungsanspruchs werden oder dies nach Ansicht der freistellenden Partei zu erwarten ist, verpflichtet sich die freistellende Partei,
- der freigestellten Partei entweder das Recht zur Weiterbenutzung dieser Materialien oder Leistungen zu verschaffen,
 - die Materialien oder Leistungen auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt und die Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, oder
 - falls weder Ziff. A.6.2.a) noch A.6.2.b) zumutbar sind, diese Materialien oder Leistungen zurückzunehmen und deren Kaufpreis abzüglich der bis zur Rücknahme erfolgten Abschreibung zu erstatten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

- A.6.3. Ziffer A.6.1. und A.6.2. sind nicht anwendbar und die Parteien haften nicht für Verletzungshandlungen oder -ansprüche, die zurückzuführen sind
- a) auf die Benutzung der Materialien oder Leistungen in Verbindung mit Produkten, Software oder Daten Dritter,
 - b) auf die Einhaltung von Vorgaben oder Spezifikationen der freigestellten Partei durch die freistellende Partei,
 - c) auf eine Änderung der Materialien oder Leistungen, die nicht von einem Vertretungsberechtigten der freistellenden Partei autorisiert wurde,
 - d) auf die Benutzung einer Version der Materialien oder Leistungen, gegen die eine Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wenn die geltend gemachte Verletzung durch Benutzung einer anderen, der freigestellten Partei vorliegenden Version hätte vermieden werden können,
 - e) eine Verletzung der von der freistellenden Partei eingeräumten Lizenz, oder
 - f) auf Hardware- oder Softwarebestandteile oder sonstige Materialien bzw. unabhängige Hard- oder Software oder sonstige Materialien, soweit diese Open Source- oder Freeware-Technologie Dritter oder Weiterentwicklungen daraus enthalten.
- A.6.4. Die Bestimmungen dieser Ziff. A.6. regeln vollumfänglich die Haftung der einen Partei (als freistellende Partei) und die ausschließlichen Abhilfemaßnahmen der anderen Partei (als freigestellte Partei) im Falle von Schutzrechtsverletzungen. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit Ziff. A.7.1.a).

A.7. Haftung

- A.7.1. Die Parteien haften einander
- a) für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie in den Fällen, in denen sie eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen haben.
 - b) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für vorhersehbare Sach- und Vermögensschäden bis zu einem Höchstbetrag von € 150.000,- (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro) je Haftungsfall, pro Jahr maximal das Doppelte. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- A.7.2. Für mittelbare Schäden und Folgeschäden (einschließlich Nutzungsausfalls und entgangenen Gewinns) haften die Parteien einander nur in einem der in Ziff. A.7.1.a) genannten Fälle.
- A.7.3. Die Parteien haften einander für den nachgewiesenen Schaden der jeweils anderen Partei aus Verzug, falls ein vereinbarter Endtermin für die Lieferung/Leistungserbringung aus Gründen, die ausschließlich bei der zur Lieferung/Leistungserbringung verpflichteten Partei liegen, nicht eingehalten wird. Eine Verzugsentschädigung ist der Höhe nach auf 0,5 % je Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5 % des Preises der Teile begrenzt, die nicht rechtzeitig geliefert wurden.
- A.7.4. Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle eines von NewCoTec zu vertretenden Datenverlustes haftet NewCoTec für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde obige Datensicherungen durchgeführt hat. NewCoTec setzt voraus, dass der Kunde auf sämtlichen Rechnern aktuelle Virenschutzprogramme einsetzt.

A.8. Subunternehmer

- A.8.1. Die Parteien können Rechte oder Pflichten aus Verträgen nicht ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei, das diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf, an Dritte übertragen oder anderweitig abtreten.
- A.8.2. Die Parteien dürfen jedoch ihre Forderungen aus fälligen Zahlungen abtreten und NewCoTec darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Subunternehmer einsetzen, wobei NewCoTec für die durch diese Subunternehmer erbrachten Leistungen verantwortlich ist.

A.9. Sonstige Bestimmungen**A.9.1. Geltendes Recht**

- A.9.1.1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Ansbach, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- A.9.1.2. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausgeschlossen.

A.9.2. Gültigkeit der Bedingungen, Vertragsänderungen, Kündigung

- A.9.2.1. NewCoTec erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage abgegebener Angebote/Bestellungen sowie den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- A.9.2.2. Für alle Geschäfte sind die Bedingungen dieser AGB und die Bestellung des Kunden uneingeschränkt maßgebend. Mit der Annahme der Bedingungen erkennt der Kunde ihre ausschließliche Gültigkeit an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen.
- A.9.2.3. Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- A.9.2.4. NewCoTec ist jederzeit berechtigt, diese Bedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern und zu ergänzen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb einer Widerspruchsfrist von einem Monat, so werden diese Ankündigungen wirksam. Diese Ankündigung kann NewCoTec dem Kunden per eMail oder auf postalischem Wege übermitteln. Hierzu ist statt der Beifügung des kompletten Textes ein Verweis auf die Adresse im Internet, unter der die neue Fassung abrufbar ist, hinreichend. Ein Widerspruch des Kunden gilt als Kündigung des Vertrages für den nächstmöglichen Kündigungstermin. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen als angenommen.
- A.9.2.5. Die AGB sind im Internet unter <http://www.cocuma.org/> frei abrufbar.
- A.9.2.6. Ein Verkauf von einzelnen Geschäftsbereichen von NewCoTec oder ein Gesellschafterwechsel begründen kein Sonderkündigungsrecht.
- A.9.2.7. Unbenommen bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die vertraglichen Regelungen sowie bei Undurchführbarkeit des Vertrages vor.
- A.9.2.8. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per eingeschriebenem Brief, vorab auch als Telefax. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann wegen der Eilbedürftigkeit vorab auch per eMail erfolgen.

A.9.3. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung eines Vertrages bzw. einer Bestellung oder der AGB unwirksam sein oder werden oder unvollständig sein, so wird der Vertrag bzw. die Bestellung oder die AGB in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken bzw. Lücken in der Bestellung oder AGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

B Allgemeine Bestimmungen für Produkte und Serviceleistungen**B.1. Angebote und Leistungen**

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Kundeninformation, wie sie mit dem Angebots-/Bestellformular verknüpft bzw. verbunden ist, insbesondere also aus dem zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Angebot von NewCoTec oder aus den einem sonstigen Angebot beigegebenen Informationen.

B.2. Preise und Zahlungsbedingungen**B.2.1. Preise und Zahlungsvereinbarungen, Rechnung**

B.2.1.1. Die Lizenzgebühren für Software können ab Lieferung der Software nicht mehr zurückgezahlt werden (sofern nicht Ziff. C.3. Anwendung findet) und sind von anderen von NewCoTec zu liefernden Produkten oder Serviceleistungen unabhängig.

B.2.1.2. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart oder in der Rechnung vermerkt wurde.

Der Kunde ermächtigt NewCoTec auf separatem Vordruck, die Entgelte mittels Lastschrift einzuziehen. NewCoTec zieht Entgelte im Lastschriftverfahren frühestens 10 Tage nach Fälligkeit ein. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Kann die Abbuchung vom Konto des Kunden mangels Deckung nicht erfolgen bzw. wird diese auf Veranlassung des Kunden unberechtigt rückabgewickelt, ist NewCoTec berechtigt, die entstandenen Kosten (z. B. Rücklastschriftgebühren) zusätzlich als Mindestschaden geltend zu machen. Außerdem ist NewCoTec berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 8,00 pro Lastschrift zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass tatsächlich kein bzw. ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

B.2.1.3. Zahlungen gelten erst mit Gutschrift auf dem Konto von NewCoTec als erfolgt.

B.2.1.4. Die Zustellung von Rechnungen an den Kunden kann neben dem postalischem Weg auch ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen.

B.2.1.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnungen pünktlich zu bezahlen.

B.2.1.6. NewCoTec ist dazu berechtigt, durch schriftliche oder elektronische (d. h. per Email) Mitteilung an den Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen eine Anpassung der Entgelte und Leistungsinhalte vorzunehmen, sofern diese den Kunden nicht unangemessen benachteiligen. Voraussetzungen und Gründe für eine solche Leistungs- oder Entgelt-Änderung können technische oder rechtliche Erfordernisse sein; im Einzelfall können auch wirtschaftliche Erfordernisse eine Anpassung begründen. Die Änderung erfolgt in der Art und in dem Ausmaß, dass ein möglichst ausgewogener Ausgleich der beiderseitigen Interessen erfolgt. Will der Kunde den Vertrag nicht zu den geänderten Entgelten fortführen, ist er zur außerordentlichen, schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Änderungszeitpunkt berechtigt. Im übrigen sind Rechte des Kunden hieraus ausgeschlossen.

B.2.1.7. Bestreitet der Kunde einen Anspruch von NewCoTec, so gilt dies als Beginn einer Verhandlung über diesen Anspruch und die ihn begründenden Umstände. Die Verhandlungen enden, wenn NewCoTec die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

B.2.2. Zahlungsverzug

B.2.2.1. Für den Fall, dass der Kunde über vier Wochen mit der Zahlung im Verzug ist, ist NewCoTec berechtigt Leistungen jeder Art für den Kunden sofort zu sperren und die Entstehung weiterer Kosten zu unterbinden.

B.2.2.2. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils einer Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der einem monatlichen Entgelt entspricht, in Verzug, kann NewCoTec das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

B.2.2.3. Vom Eintritt des Verzuges an ist NewCoTec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu verlangen.

B.2.3. Aufrechnung, Gutschrift

a) Der Kunde kann gegenüber NewCoTec nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

b) Gutschriften werden mit zukünftigen Abrechnungen verrechnet.

c) Es besteht seitens NewCoTec keine Rückerstattungspflicht für bereits erfolgte Leistungen.

B.2.4. Steuern und Gebühren

Alle aufgeführten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

B.3. Schutzrechte und Lizenzbestimmungen

B.3.1. An allen speziell für den Kunden entsprechend der Leistungsbeschreibung fertiggestellten Arbeitsergebnissen räumt NewCoTec dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein, sobald der Kunde für diese Arbeitsergebnisse den vollen Rechnungsbetrag bezahlt hat. Die Arbeitsergebnisse sowie alle Designs, Konzepte, Methoden, Softwaretechniken und Modelle, die von NewCoTec im Rahmen einer Leistungsbeschreibung eingesetzt oder entwickelt werden, bleiben Eigentum von NewCoTec bzw. NewCoTec behält die ausschließlichen Rechte daran. Von NewCoTec eingebrachtes Know-how, Techniken und sonstige Arbeitsmethoden verbleiben bei NewCoTec. NewCoTec räumt dem Kunden hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

B.3.2. NewCoTec gewährt dem Kunden eine Lizenz, mit der der Kunde die Produkte und Serviceleistungen zu den unten genannten Ergänzenden Bestimmungen C, D und E nutzen darf.

B.3.3. Die Lizenz ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NewCoTec auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NewCoTec.

B.3.4. NewCoTec oder eine von ihr beauftragte unabhängige Prüfungsgesellschaft kann die Unterlagen und Systeme des Kunden nach einer angemessenen Benachrichtigungsfrist überprüfen, um die Einhaltung der Lizenzbestimmungen sicherzustellen. Diese Überprüfungen werden während der normalen Geschäftszeit des Kunden so durchgeführt, dass die Geschäftsabläufe des Kunden nicht unnötig gestört werden.

B.4. Pflichten des Kunden

B.4.1. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch NewCoTec erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Der genaue Umfang der Mitwirkungspflichten soll in der Leistungsbeschreibung festgehalten werden. Der Kunde arbeitet mit NewCoTec zusammen und gewährt NewCoTec zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Computersystemen, einschließlich Fernzugriff, einem angemessenen Arbeitsplatz, Internetzugang sowie auf sonstige Einrichtungen, Beistellungen, Personal, Informationen oder Unterlagen, die NewCoTec Mitarbeiter zur Erfüllung der NewCoTec Pflichten in angemessenem Umfang anfordern können.

B.4.2. Für die Datensicherungspflichten des Kunden gilt Ziff. A.7.4.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

B.5. Ergänzende Bestimmungen bei Kündigung im Rahmen eines Einzelauftrages

- B.5.1. Die Parteien können einen Einzelauftrag fristlos schriftlich kündigen, falls die andere Partei eine wesentliche Bestimmung dieses angenommenen Auftrags verletzt und dieser Verletzung nicht abgeholfen werden kann oder falls die andere Partei eine wesentliche Bestimmung verletzt und sie der Verletzung, der abgeholfen werden kann, nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Anzeige dieser Verletzung Abhilfe schafft.
- B.5.2. Ein unbefristet erteilter Einzelauftrag für Serviceleistungen kann mit einer Frist von 90 Kalendertagen, jedoch nicht vor Ablauf von zwölf Monaten gekündigt werden.

B.6. Produkte und Serviceleistungen Dritter

- B.6.1. Bei Bedarf kann der Kunde Produkte und Serviceleistungen Dritter anfordern und NewCoTec kann sich einverstanden erklären, diese Produkte und Serviceleistungen Dritter in Verbindung mit den von NewCoTec durchgeführten Serviceleistungen zu beschaffen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.
- B.6.2. NewCoTec wird die angeforderten Produkte und Serviceleistungen Dritter für den Kunden als Vertreter mit beschränkter Haftung von einem dritten Lieferanten beschaffen und sämtliche geltenden Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen für Rechte bei Mängeln bzw. Lizenzbestimmungen (im Falle von Software) des dritten Herstellers oder Importeurs, an den Kunden weitergeben.
- B.6.3. Sämtliche Aufträge über Produkte und Serviceleistungen Dritter können nicht storniert und die Produkte nicht an NewCoTec zurückgegeben werden.
- B.6.4. NewCoTec haftet dabei nicht
- für Verzögerungen, die bei der Lieferung der Produkte und Serviceleistungen Dritter auftreten und
 - NewCoTec übernimmt keinerlei Rechte bei Mängeln und führt keine laufenden Support- bzw. Wartungsleistungen durch. Soweit nicht anders in einer Leistungsbeschreibung vereinbart, wird NewCoTec jedoch als Verbindungsstelle zwischen dem Kunden und dem dritten Lieferanten im Hinblick auf während der Verjährungsfrist für Rechte bei Mängeln auftretende Ansprüche agieren.
 - NewCoTec haftet nicht für die stetige Kompatibilität der NewCoTec Produkte und der Produkte und Serviceleistungen Dritter.
 - NewCoTec haftet nicht für Patent- und Urheberrechtsverletzungen oder Schadenersatzansprüche im Hinblick auf die Produkte und Serviceleistungen Dritter.

B.7. Abnahme, Fehlerklassen

- B.7.1. Ablieferung und Prüfung der Produkte und Serviceleistungen erfolgt in einem Abnahmetest. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann NewCoTec die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme ("Schlussabnahme") die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Schlussabnahme unberührt. Nach dem Abnahmetest wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches das gelieferte Arbeitsergebnis mit der erstellten Leistungsbeschreibung abgleicht und bestehende Abweichungen folgenden Fehlerklassen zuordnet.

B.7.2. Fehlerklassen

- B.7.2.1. **Fehlerklasse 1:**
Es liegt an einem Teil oder dem Gesamtwerk ein Fehler vor, der eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung unmöglich macht oder unzumutbar einschränkt oder behindert.
- B.7.2.2. **Fehlerklasse 2:**
Alle sonstigen Abweichungen von den vereinbarten Leistungszielen gehören zu Fehlerklasse 2.
- B.7.3. **Konsequenzen**
Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 vereinbaren die Parteien einen neuen Abnahmetesttermin. Soweit Fehler der Fehlerklasse 2 vorliegen, gilt die Leistung als im wesentlichen vertragsgemäß und die Parteien vereinbaren im Abnahmeprotokoll, wie und innerhalb welcher Zeit diese Fehler zu beseitigen sind.
- B.7.4. Die Abnahme wird von beiden Parteien gemeinsam vorgenommen. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das bei der Unterschrift beizufügende Datum ist der Zeitpunkt der Abnahme.
- B.7.5. Kann der Abnahmetest aus Gründen die NewCoTec nicht zu vertreten hat nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Der Abnahme steht die produktive Nutzung der Leistung gleich.
- B.7.6. Mit Abnahme bzw. Teilabnahme treten die Rechtsfolgen des § 640 BGB ein, sofern nichts anderes vereinbart ist.

B.8. End of Life

Im Falle des End of Life (EOL) eines Produkts oder einer Serviceleistung erbringt NewCoTec noch bis zu einem Jahre Support. Dabei bemisst sich die Ein-Jahres-Frist nach dem von NewCoTec angekündigten EOL-Datum. Dies gilt auch, wenn ein EOL für ein einzelnes Produkt oder eine einzelne Leistung bekanntgegeben wird und diese zusammen mit anderen Produkten und/oder Serviceleistungen in einem gemeinsamen Systemschein aufgelistet sind. In diesem Fall ist NewCoTec zu einer Teilkündigung des Supports für das betroffene Produkt und/oder die Serviceleistung berechtigt und wird dem Kunden bei Bedarf einen aktualisierten Systemschein ausstellen. Serviceumfang und/oder -dauer kann innerhalb des vorgenannten Zeitraums in Abhängigkeit vom jeweiligen Produkttyp bzw. Leistungstyp variieren.

C Ergänzende Bestimmungen für Produkte**C.1. Liefervereinbarungen für Produkte****C.1.1. Änderung der Liefervereinbarungen**

- C.1.1.1. NewCoTec kann die Produkte ersetzen oder verändern, vorausgesetzt, die Produktleistung wird dadurch insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt oder abgeändert.
- C.1.1.2. NewCoTec kann nach Zustimmung des Kunden Teillieferungen durchführen und diese getrennt in Rechnung stellen.
- C.1.1.3. Der Kunde kann eine Produktbestellung einmal gebührenfrei umdisponieren, umgestalten oder stornieren, vorausgesetzt, das entsprechende schriftliche Verlangen geht spätestens 30 Tage vor dem geplanten Liefertermin bei NewCoTec ein und der neue Liefertermin liegt nicht später als 30 Tage nach dem ursprünglichen Liefertermin. In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Bestellung nur gegen eine Gebühr in Höhe von 3 % des Kaufpreises des stornierten, umdisponierten oder umgestalteten Teils der Bestellung möglich.

C.1.2. Lieferung und Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr von Verlust oder Untergang für die Produkte bei Ablieferung auf den Kunden über.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

C.1.3. Eigentumsvorbehalt

- C.1.3.1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von NewCoTec aus diesem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich NewCoTec das Eigentum an gelieferten Produkten (nachfolgend "Vorbehaltsware") vor.
- C.1.3.2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von NewCoTec hinweisen und NewCoTec unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen in Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.
- C.1.3.3. Bei Nichterfüllung oder nicht vertragsgemäßer Leistung des Kunden, kann NewCoTec nach den gesetzlichen Vorschriften vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten. Dieses Recht von NewCoTec besteht auch dann, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind. NewCoTec ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen.
- C.1.3.4. Auf Verlangen des Kunden wird NewCoTec Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.
- C.1.3.5. Sofern NewCoTec zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts berechtigt ist, gewährt der Kunde NewCoTec zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftsüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

C.2. Bestimmungen für Software**C.2.1. Gegenstand eines Software-Vertrages**

- C.2.1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung einer Kopie der Software nebst Benutzerhandbuch durch den Anbieter an den Kunden.
- C.2.1.2. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Installation und die Wartung der vertragsgegenständlichen Software auf der Hardware des Kunden.

C.2.2. Pflichten von NewCoTec

- C.2.2.1. NewCoTec ist verpflichtet, dem Kunden eine Kopie der vertragsgegenständlichen Software auf CD-ROM, auf Diskette, per E-Mail oder im Internet per Download bereithaltend auf Dauer zu überlassen.
- C.2.2.2. NewCoTec ist verpflichtet, dem Kunden das Benutzerhandbuch zu der vertragsgegenständlichen Software als Druckwerk oder digital als Dokument zu überlassen.

C.2.3. Lizenzen

NewCoTec gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die an den Kunden ausgelieferte Software ausschließlich für interne Zwecke zu verwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- C.2.3.1. die im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegten Beschränkungen im Hinblick auf den genehmigten Zweck und die genehmigte Anzahl der Benutzer, Entwickler, Einträge und CPUs sowie
- C.2.3.2. die ergänzenden Lizenzbestimmungen, die der Software beigelegt sind.
- C.2.3.3. Das Recht zur Weitergabe der Software an Dritte ist ausgeschlossen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Vertragsbedingungen oder die Urheberrechte verletzen.

C.2.4. Lizenzbeschränkungen

Der Kunde darf identische Kopien der Software für Archivzwecke (einschließlich einer Sicherungskopie für Systemausfälle) anfertigen. Der Kunde darf die Software weder verändern noch decompilieren oder eine andere Form von Reverse Engineering zur Anwendung bringen. Die für die Interoperabilität benötigten Informationen werden von NewCoTec auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

C.3. Rechte des Kunden bei Produktmängeln (ehemals Gewährleistung)**C.3.1. Mängel**

NewCoTec stellt dem Kunden die Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln zur Verfügung. Ein unerheblicher Mangel ist unbeachtlich. Die nach dem Vertrag vereinbarte Beschaffenheit der Produkte ergibt sich aus den Produktdatenblättern, es sei denn es ist schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Solche besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Leistung stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar.

C.3.2. Rechte bei Mängeln

Im Falle von Mängeln steht dem Kunden - nach Wahl von NewCoTec - ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung an dem vereinbarten Lieferort zu. Minderung oder Rücktritt kann der Kunde erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei Wochen gesetzt hat oder der Versuch einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch NewCoTec mindestens dreimal fehlergeschlagen ist. Im Fall des Rücktritts muss der Kunde die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden. Weitere Schadensersatzansprüche können nur in den Grenzen von Ziff. A.7. geltend gemacht werden.

C.3.3. Verjährung der Mängelansprüche

Die Rechte des Kunden bei Mängeln aus Ziff. C.3.2. verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Ablieferung. Diese Frist ist nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit anzuwenden. Die Verjährungsfrist für Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Frist gemäß Satz 1. Meldet der Kunde vor Ablauf der Verjährungsfrist einen Mangel, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt, wenn NewCoTec im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Verjährungsfrist ist so lange gehemmt, bis NewCoTec das Ergebnis seiner Prüfung dem Kunden mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.

C.3.4. Verbrauchsgüterkauf

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so finden die Vorschriften der Ziff. C.3.1. bis C.3.3. keine Anwendung.

C.3.5. Ersatzteile

Bei den Teilen oder Komponenten, die im Rahmen der jeweiligen Mängelansprüche ausgetauscht werden, kann es sich um neue oder überholte Teile handeln. Das Eigentum an sämtlichen defekten Teilen, die bei den Produkten im Rahmen der jeweiligen Mängelansprüche ausgetauscht werden, geht wieder auf NewCoTec über.

C.3.6. Ausschluss der Mängelansprüche

Der Kunde hat keine Rechte bei Mängeln, falls die Produkte

- ohne schriftliche Zustimmung von NewCoTec geändert oder angepasst wurden,
- unsachgemäß bzw. in einer Art und Weise behandelt wurden, die nicht dem jeweiligen Handbuch entspricht,
- von Dritten in einer Weise repariert wurden, die nicht den Qualitätsstandards von NewCoTec entspricht,
- unsachgemäß von einem Dritten installiert wurden,
- in Verbindung mit Produkten oder Software verwendet werden, die nicht auf der NewCoTec Preisliste oder im NewCoTec Angebot aufgeführt sind, sofern die Mängel auf diese Verwendung zurückzuführen sind, oder
- weder von NewCoTec noch von einem autorisierten NewCoTec Reseller bezogen wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

D Ergänzende Bestimmungen für Serviceleistungen**D.1. Remote-Serviceleistungen**

D.1.1. Durch die Bestellung von Remote-Serviceleistungen

D.1.1.1. erkennt der Kunde an, dass NewCoTec per Fernzugriff auf die Systeme in den Geschäftsräumen des Kunden zugreifen und Produktdaten für eine Remote-Überwachung, -Verwaltung und -Wartung der Systeme verarbeiten und speichern kann (diese Daten werden von NewCoTec als vertrauliche Informationen des Kunden behandelt),

D.1.1.2. verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten eine von NewCoTec genehmigte Bridge oder ein Gateway zu erwerben oder zu unterhalten, die bzw. das für die betroffenen Systeme oder Netzwerke geeignet ist und

D.1.1.3. trägt der Kunde sämtliche Telekommunikations- und Internetzugangskosten in Zusammenhang mit den Remote-Serviceleistungen.

D.1.2. Falls der Kunde Remote-Serviceleistungen nicht genehmigt oder ermöglicht, kann NewCoTec Zusatzkosten für Services, die NewCoTec ansonsten als Remote-Service durchführen würde, berechnen oder gewisse Serviceleistungen ablehnen.

D.2. Systemsupport**D.2.1. Einzelverträge**

Für sämtliche Serviceleistungen, die von NewCoTec durchzuführen sind, unterzeichnen NewCoTec und der Kunde jeweils einen Einzelvertrag oder eine Leistungsbeschreibung, in denen der Umfang der vom Kunden bestellten Serviceleistungen genau aufgeführt wird.

D.2.2. Geschäftsräume des Kunden

Der Systemsupport wird für die in dem jeweiligen Systemschein aufgeführten Systeme (Gelistete Systeme) in den Geschäftsräumen des Kunden durchgeführt. Der Kunde informiert NewCoTec schriftlich mindestens 30 Tage vor einer örtlichen Veränderung der Gelisteten Systeme über den neuen Aufstellungsort. Ob für die umgesetzten Systeme Support geleistet werden kann, hängt von der Verfügbarkeit vor Ort ab. Für den Support können zusätzliche Gebühren anfallen. Ebenso können für umgesetzte Systeme eine Überprüfung und eine neue Zertifizierung erforderlich werden, wofür die jeweils gültigen NewCoTec Stunden- und Materialsätze berechnet werden.

D.2.3. Vermeidung von Fehlern

Der Kunde führt routinemäßig vorbeugende Wartungs- und Reinigungsarbeiten durch. Bevor der Kunde von NewCoTec Support anfordert, führt er zunächst selbst die jeweiligen Prozeduren oder Maßnahmen zur Fehleranalyse durch, die durch NewCoTec zur Verfügung gestellt werden. Falls diese Bemühungen zur Fehlerbehebung fehlschlagen, benachrichtigt der Kunde NewCoTec unverzüglich. Der Kunde wird ein Verfahren außerhalb der Gelisteten Systeme für die Wiederherstellung verlorener oder veränderter Dateien, Daten oder Programme einführen und unterhalten.

D.2.4. Qualifizierte Mitarbeiter

Hard- und Softwaresupport darf ausschließlich von Mitarbeitern des Kunden angefordert werden, die über das notwendige Fachwissen und die Ausbildung verfügen, um Hard- und Softwarefehler unter Anweisung von NewCoTec diagnostizieren und beheben zu können und die als Ansprechpartnern benannt sind.

D.2.5. Zusätzliche Systeme

Mit einer schriftlichen Mitteilung an NewCoTec kann der Kunde für einen der Laufzeit des Einzelvertrages entsprechenden Zeitraum einen Einzelvertrag durch zusätzliche Systeme ergänzen. Dafür fallen die jeweils gültigen anteiligen Gebühren pro System an. Diese Systeme dürfen von NewCoTec überprüft werden. NewCoTec übermittelt dem Kunden eine zusätzliche Auftragsbestätigung, aus der die zusätzlichen Gelisteten Systeme und die damit verbundenen zusätzlichen Gebühren hervorgehen.

D.2.6. Ausschluss von Serviceleistungen

NewCoTec ist nicht zur Durchführung der Serviceleistungen verpflichtet, falls

- die Systeme unsachgemäß oder falsch genutzt wurden oder der Fehler durch einen Unfall oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde,
- Änderungen, Modifikationen oder Reparaturversuche von nicht von NewCoTec autorisiertem Personal an den Systemen vorgenommen wurden,
- die Fehler durch Ursachen außerhalb des Systems entstanden sind, wie z. B. wenn die vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht gegeben waren,
- die Gelisteten Systeme in Verbindung mit Software oder sonstigen Produkten genutzt werden, die nicht in der NewCoTec Preisliste oder dem NewCoTec Angebot enthalten sind oder deren Verwendung NewCoTec nicht schriftlich genehmigt hat,
- die Fehler durch eine örtliche Veränderung der Gelisteten Systeme oder einen Versuch einer örtlichen Veränderung verursacht wurden, oder
- die Software oder die Systeme nicht über die von NewCoTec vorgeschriebenen Mindestkonfigurationen oder Releases verfügen, die erforderlich sind, um ein Gelistetes System im Rahmen der NewCoTec Supportbestimmungen zu halten oder um Ersatzteile, Patches oder Folgerelease zu installieren.

Support, der aufgrund eines solchen Vorgangs erbracht wird, wird separat zu den jeweils gültigen NewCoTec Stunden- und Materialsätzen in Rechnung gestellt und ist Gegenstand gesonderter Vereinbarung.

D.3. Vor-Ort-Materialien

D.3.1. Der Kunde wird sämtliche in den Geschäftsräumen des Kunden untergebrachten Tools, Teile, Ersatzteile, Produkte und Materialien, die nicht in das Eigentum des Kunden übergehen ("Vor-Ort-Materialien"), getrennt aufbewahren, absichern und als Eigentum von NewCoTec kennzeichnen.

D.3.2. Die Vor-Ort-Materialien dürfen ausschließlich von autorisierten Personen gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Serviceliste oder Leistungsbeschreibung verwendet werden. Der Kunde besitzt keine Rechte an den Vor-Ort-Materialien und darf keine Pfand- oder Sicherheitsrechte an den Materialien gewähren. Der Kunde trägt das Risiko von Verlust oder Untergang für die Vor-Ort-Materialien, das vor deren Rückgabe an NewCoTec auftreten kann.

D.3.3. Innerhalb von zehn Tagen nach Kündigung oder Ablauf des entsprechenden Einzelauftrages liefert der Kunde sämtliche damit zusammenhängenden Vor-Ort-Materialien zusammen mit einem Frachtbrief (Fracht vorausbezahlt und vollständig versichert) an NewCoTec.

D.4. Nutzungsrechte an durchzuführenden Serviceleistungen**D.4.1. Umfang**

NewCoTec gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die dem Kunden das Recht einräumt, die durchzuführenden Serviceleistungen ausschließlich für interne Zwecke zu nutzen.

D.4.2. Verwendung der Tools und Updates

Ausschließlich zum Zwecke der Fehlerdiagnose und -behebung ist es nur qualifizierten Mitarbeitern des Kunden gestattet, bei Gelisteten Systemen auf die von NewCoTec zur Verfügung gestellten Tools zuzugreifen. Die Bereitstellung eines Updates beeinflusst die Rechte bei Mängeln für die zuvor lizenzierte Software nicht. Diese Updates dürfen nur in Verbindung mit einem Einsatz auf den Gelisteten Systemen verwendet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

D.4.3. Lizenzbeschränkungen

Dem Kunden ist es nicht gestattet, außer für Archivzwecke Kopien der Arbeitsergebnisse anzufertigen, die Arbeitsergebnisse zu verändern, zu decompilieren oder eine Form von Reverse Engineering zur Anwendung zu bringen. NewCoTec stellt die für die Interoperabilität benötigten Informationen auf Anforderung zur Verfügung.

D.5. Rechte des Kunden bei Werkmängeln (ehemals Gewährleistung)

- D.5.1. Ist auf das vereinbarte Werk Kaufrecht anwendbar, stehen dem Kunden die in Ziff. C.3. vereinbarten Rechte bei Mängeln zu. Im übrigen stehen dem Kunden bei einem vereinbarten Werk folgende Rechte zu:
NewCoTec hat dem Kunden das Werk so zur Verfügung zu stellen, dass es der vereinbarten Beschaffenheit entspricht bzw. nach dem Stand der Technik ausgeführt wird. Bei allen während der Verjährungsfrist auftretenden Mängeln wird NewCoTec unverzüglich nach Zugang der Mängelanzeige auf eigene Kosten mit der Mängelbeseitigung beginnen. Eine Vereinbarung der versprochenen Leistung stellt keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 639 BGB dar.
- D.5.2. Diese Rechte des Kunden verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Verjährungsbeginn, welcher regelmäßig die Abnahme sein wird. Im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt diese Erleichterung der Verjährung nicht.

D.6. Preise für Serviceleistungen**D.6.1. Preise und Rechnungen**

Gemäß der im Einzelauftrag festgelegten Vereinbarung zwischen den Parteien werden die Preise für Supportleistungen entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich im voraus berechnet. Rechnungen für sonstige Serviceleistungen werden nach erfolgter Durchführung dieser Serviceleistungen bzw. monatlich erstellt, falls die Durchführung der Serviceleistungen länger als einen Monat dauert.

D.6.2. Positionen, die nicht in den Preisen enthalten sind

Die aufgeführten Preise verstehen sich ausschließlich folgender Positionen:

- D.6.2.1. Mehrwertsteuer,
- D.6.2.2. angemessene Reisekosten in Höhe der Ausgaben, die NewCoTec tatsächlich entstanden sind,
- D.6.2.3. angemessene und erforderliche Auslagen, die in Zusammenhang mit Serviceleistungen entstehen, die in einer Serviceliste oder Leistungsbeschreibung als Beratungsleistungen bezeichnet werden ("Beratungsleistungen"), sowie
- D.6.2.4. Kosten, die dem Kunden oder seinen Mitarbeitern in Zusammenhang mit deren Teilnahme an Schulungen entstehen.
- D.6.3. Vertraglich nicht geregelte Serviceleistungen werden im Rahmen eines gesonderten Einzelauftrages gegen gesondertes Entgelt erbracht.

D.7. Allgemeines**D.7.1. Verfügbarkeit der Serviceleistungen**

Es ist möglich, dass Serviceleistungen an bestimmten Orten nicht verfügbar sind. Die Serviceleistungen hängen von der Verfügbarkeit qualifizierter NewCoTec Mitarbeiter und Einrichtungen ab. Desweiteren können für die Serviceleistungen Mehrkosten anfallen oder sie können ergänzenden Bestimmungen sowie einer Zahlung der jeweils gültigen Mindestgebühren unterliegen. NewCoTec kann die Serviceleistungen austauschen oder verändern, vorausgesetzt, dass die Serviceleistungen dadurch insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt oder verändert werden.

D.7.2. Beschränkungen im Hinblick auf die Verwendung der Serviceleistungen

Der Kunde erkennt an, dass die Serviceleistungen ausschließlich für interne Zwecke des Kunden bestimmt sind und dass der Kunde die Serviceleistungen weder direkt noch indirekt an Dritte weitergeben, vermieten oder weiterverkaufen darf, sofern NewCoTec den Kunden nicht schriftlich dazu autorisiert.

D.8. Änderungsverfahren

- D.8.1. Jede der Vertragsparteien kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.
- D.8.2. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von NewCoTec berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einer Änderungsvereinbarung festgelegt.
- D.8.3. Lieferung- und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen NewCoTec Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Kunden über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Kunden unterbrochen wurde, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- D.8.4. Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des Kunden entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, setzt NewCoTec die Vertragsdurchführung fort. Dem Kunden wird für diesen Fall ein Kündigungsrecht entsprechend § 649 BGB eingeräumt.
- D.8.5. Soweit die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände eine wesentliche, von den Bestimmungen des Vertrages nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.

E Ergänzende Bestimmungen für Web-Hosting**E.1. Angebote und Leistungen**

- E.1.1. Zum Betreiben der Website stellt NewCoTec dem Kunden einen eigenen virtuellen Webserver auf dem Server eines Dritten, für den eine Nutzungsberechtigung besteht, zur Nutzung bereit.
- E.1.2. Wechsel in Tarife höherer Leistung sind jederzeit möglich und gelten rückwirkend zu Beginn des Abrechnungszeitraumes. Wechsel in Tarife niedriger Leistung sind ohne Einhaltung von Fristen ab dem folgenden Abrechnungszeitraum möglich.
- E.1.3. In den Leistungen von NewCoTec ist ein kostenloser eMail Support enthalten, der sich ausschließlich auf die Wartung des Accounts/Servers beschränkt.
- E.1.4. NewCoTec kann entgeltfreie Leistungen oder entgeltfreie Zusatzleistungen jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen wieder einstellen. Zur Mitteilung der Einstellung genügt eine Benachrichtigung per eMail. Erforderlichenfalls hat NewCoTec das Recht, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste künftig nur noch gegen Entgelt anzubieten.
- E.1.5. NewCoTec steht es frei, zur Erbringung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards zu verwenden, als zunächst angeboten, insofern dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

E.1.6. NewCoTec ist berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen. NewCoTec ist berechtigt, die verwendete Internet- Infrastruktur und mit der Durchführung beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen, jederzeit ohne gesonderte Mitteilung zu wechseln, insofern für den Kunden hierdurch keine Nachteile entstehen.

E.1.7. Die zum Betreiben des virtuellen Servers/dedizierten Servers benötigten IP-Nummern bleiben im Besitz von NewCoTec und dürfen jederzeit verändert werden.

E.2. Entgelte, Zahlungsbedingungen

E.2.1. Ein Abrechnungszeitraum beträgt - wenn nicht anders angegeben -
a) bei Web-Hosting-Leistungen jeweils ein Monat,
b) bei Domain-Leistungen jeweils ein Jahr.

E.2.2. NewCoTec behält sich eine Änderung der Entgelte für bestehende Tarife vor. Geänderte Tarife werden dem Kunden mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten per eMail oder postalisch mitgeteilt. Erhöhungen der Entgelte bewirken ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden mit einer Frist von 2 Wochen.

E.2.3. Entgelte werden jeweils im Voraus für den Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt. Einmalige Entgelte für Consulting-Leistungen und sonstige Dienstleistungen sowie Kaufpreise für sonstige Produkte werden mit Erbringung der Leistung oder unmittelbar vor Lieferung berechnet.

E.2.4. Die Angebote unterliegen einer Beschränkung des übertragenen Datenvolumens (Traffic). Für den Fall, dass die Beschränkungen um mehr als das Doppelte überschritten werden, ist NewCoTec berechtigt, einen angemessenen Vorschuss vom Kunden zu verlangen.

E.3. Kündigung, Vertragslaufzeit

E.3.1. Mit dem Tag der Freischaltung der Zugangskennung und ggf. des ersten der angeforderten Domainnamen entsteht zwischen dem Kunden und NewCoTec das Vertragsverhältnis. Dieser Tag stellt, ungeachtet des Datums der Zahlung, den Beginn des Vertrags und der Abrechnung dar.

E.3.2. Der Kunde und NewCoTec können das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 60 Tagen zum Ende des jeweiligen Tarifs kündigen.

E.3.3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist NewCoTec berechtigt, den Zugang zu den Web-Hosting-Servern sofort zu verwehren und die diesem Vertragsverhältnis zugeordneten Internet-Adressen (Domains) zu löschen. NewCoTec kann ferner in diesem Fall hinterlegte Inhalte und eMail-Nachrichten ohne Setzung einer Nachfrist sofort sperren und löschen.

E.4. Mängel, Gewährleistung, Verfügbarkeit, Wartung

E.4.1. Etwaige Mängel oder aus der Sicht des Kunden nicht akzeptierbare Änderungen sind innerhalb von 8 Tagen nach erbrachter Dienstleistungen oder Änderung zu melden.

E.4.2. NewCoTec verpflichtet sich bei mangelhafter Leistung zur kostenlosen Nachbesserung nach seiner Wahl. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung (z.B. bei Unmöglichkeit) kann der Kunde, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, sondern lediglich Herabsetzung des Preises oder im Fall der Unmöglichkeit, Wandlung verlangen.

E.4.3. NewCoTec erreicht eine durchschnittliche Dienstverfügbarkeit von über 99%. NewCoTec übernimmt jedoch keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit von Daten und kann Zeit für technische Arbeiten verwenden. Eine Haftung von NewCoTec für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

E.4.4. Im Falle von technischen Problemen, die eine Weiterführung dieses Vertrages nicht ermöglichen, ist NewCoTec berechtigt, Teile des Vertrages, oder den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen. Die für den laufenden Monat erhobenen Kosten werden in diesem Fall dem Kunden erstattet. Es besteht, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, kein Anspruch auf Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn.

E.5. Haftungsbeschränkungen und Schadensersatzansprüche

E.5.1. NewCoTec haftet nicht für die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht im Verantwortungsbereich von NewCoTec oder dessen Erfüllungsgehilfen liegen.

E.5.2. NewCoTec übernimmt keine Gewähr für die richtige Wiedergabe der Internetseiten des Antragstellers, es sei denn, NewCoTec fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn haftet NewCoTec nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag der letzten Quartalsrechnung. Dem Kunden ist bekannt, dass die Internetpräsenzen auf dem virtuellen Server nur mit Browsern angesprochen werden können, die sich an die aktuellen HTTP-Spezifikationen halten. Zu diesen zählen zum Beispiel aktuelle Versionen von Netscape® und Microsoft®.

E.5.3. Für Produkte und Dienstleistungen Dritter übernimmt NewCoTec keine Haftung und keine Garantie auf deren Funktion und Fehlerfreiheit.

E.6. Datensicherheit, Online-Übertragungen

E.6.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass sämtliche Daten, die NewCoTec im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehen, in einer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

E.6.2. Soweit Daten an NewCoTec - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Kunde Sicherheitskopien her. Im unwahrscheinlichen Falle eines eintretenden Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf den/die Server von NewCoTec übertragen.

E.6.3. Der Kunde stellt NewCoTec von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei.

E.6.4. Diverse kundenspezifische Einstellungen von NewCoTec werden online festgelegt. Die Übertragung solcher Daten erfolgt auf Gefahr des Kunden ohne Gewähr von NewCoTec. Die Mitteilungen sind nach deren Eingang gültig und werden von NewCoTec bis zum Eingang neuer Daten per Internet als verbindlich zur Leistungsdurchführung verwendet. Hierbei auftretende Verzögerungen sind technisch bedingt und stellen keinen Mangel dar.

E.6.5. Dem Kunden ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg des Internets in der Regel die Möglichkeit besteht, von in Übermittlung befindlichen Daten ohne Berechtigung Kenntnis zu erlangen. Dieses Risiko nimmt der Kunde in Kauf.

E.6.6. NewCoTec übernimmt keine Gewähr dafür, dass Daten bzw. Dateien die auf einem virtuellen Host/Server gespeichert sind, Dritten nicht zugänglich sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

E.7. Pflichten des Kunden

- E.7.1. Der Kunde darf mit Form, Inhalt und verfolgtem Zweck seiner Internetpräsenz nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten der Bundesrepublik Deutschland sowie internationales Recht verstoßen. Der Kunde versichert, dass über die von NewCoTec zur Verfügung gestellten Dienste keine diskriminierenden, rassistischen, gewaltverherrlichenden, erotischen, pornographischen, sowie links- bzw. rechtsradikale Inhalte verbreitet werden, noch auf solche Inhalte mit einem Link verwiesen wird. Widrigenfalls ist NewCoTec berechtigt die Aufnahme der Internetseiten zu verweigern, oder zu löschen. NewCoTec übernimmt hiermit keine Prüfungspflicht. Bei einem Verstoß der Internetpräsenz des Kunden gegen gesetzliche Verbote oder die "guten Sitten" der Bundesrepublik Deutschland oder internationales Recht haftet der Kunde.
- E.7.2. Der Kunde ist für alle von ihm, über seine Zugangskennung oder von Dritten produzierten bzw. publizierten Inhalte selbst verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch NewCoTec findet nicht statt.
- E.7.3. NewCoTec überprüft die Inhalte des Kunden ferner nicht dahingehend, ob Ansprüche Dritter berechtigt oder unberechtigt erhoben werden. Im Internet ist es insoweit üblich, dass bis zu einer gerichtlichen Klärung Daten auf glaubhaftes Verlangen jedes Dritten gesperrt werden (siehe auch die Dispute Policy des InterNic unter <http://www.internic.net>). Der Kunde erklärt sich daher einverstanden, den Zugriff auf seine Inhalte in dem Fall zu sperren, dass Ansprüche Dritter glaubhaft erhoben werden.
- E.7.4. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass die ggf. von ihm gelieferten HTML-Formulare, CGI-, PHP- und Java-Programme keine Sicherheitsrisiken auf dem Server von NewCoTec darstellen, sowie dass die Rechnerkapazitäten von NewCoTec nicht durch fehlerhafte Programmierung überlastet oder blockiert werden. Sämtliche finanziellen Folgen der Ausfälle, die hierauf zurückzuführen sind, sind vom Kunden an NewCoTec zu erstatten.

E.8. Domains

- E.8.1. Vertragsgrundlagen sind, soweit Domains Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind, die Registrierungsbedingungen der einzelnen zuständigen Vergabestellen/Registries, da die unterschiedlichen Top-Level-Domains weltweit einer Vielzahl unterschiedlicher Bestimmungen unterliegen; diese Bestimmungen der für die jeweilige Top-Level-Domain zuständigen Vergabestelle (der zuständigen Registry) werden deshalb ausdrücklich Vertragsbestandteil für jeden einzelnen Vertrag über die Registrierung entsprechender Sub-Level-Domains. Verstöße gegen diese Bedingungen können dazu führen, dass Sub-Level-Domains nicht registriert, nicht übertragen (gegen den Willen des Inhabers übertragen) oder gelöscht werden. Beispielsweise können nach den einzelnen Bestimmungen nicht unbeschränkt viele Sub-Level-Domains registriert/genutzt werden, sind länderspezifische Auflagen (z.B. hinsichtlich des Inhabers der Domain) zu beachten oder ist ein Wechsel des Providers (KK-Antrag) nicht oder nur unter engen Voraussetzungen möglich; NewCoTec weist den Kunden deshalb darauf hin, dass nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen gewährleistet werden kann, dass die Registrierung entsprechender Sub-Level-Domains vermittelt oder durchgeführt wird. Außerdem kann ein Auftrag zur Registrierung abgelehnt werden, falls er den Eindruck erweckt, gegen gesetzliche Bestimmungen, Registrierungsbedingungen der zuständigen Vergabestelle bzw. der Registry oder berechnete Interessen von NewCoTec zu verstoßen.
- E.8.2. Domainnamen werden durch NewCoTec oder durch NewCoTec beauftragte Partner bei dem jeweiligen NIC (Network Information-Center, Domain-Vergabestelle einer Top-Level-Domain) registriert. Die Daten zur Registrierung von Domainnamen werden an das jeweilige NIC in einem automatisierten elektronischen Verfahren übermittelt. Der Kunde kann von einer tatsächlichen Verfügbarkeit und Zuteilung des Domainnamens erst ausgehen, wenn diese durch das jeweilige NIC bzw. durch NewCoTec bestätigt ist. Jegliche Haftung und Gewährleistung für die Zuteilung der bestellten Domainnamen ist seitens NewCoTec ausgeschlossen.
- E.8.3. NewCoTec erteilt per Telefon oder Internet grundsätzlich nur unverbindlich Auskunft über die Verfügbarkeit einer Domain. Zwischen Auskunft und Anmeldung kann eine Vergabe an eine Dritte Partei durch die DENIC oder eine andere Stelle erfolgen, ohne dass NewCoTec hierauf Einfluss nimmt oder davon Kenntnis erlangt.
- E.8.4. NewCoTec betreut während der Dauer des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages sämtliche Domains auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien der zuständigen Vergabestellen, insbesondere den Regelungen der DENIC (einsehbar unter <http://www.denic.de>) und des Council of Registrars (<http://www.corenic.net>).

NewCoTec ist vertraglich gegenüber den einzelnen Vergabestellen bzw. Registries verpflichtet, deren Registrierungsbedingungen an den Kunden verbindlich weiterzugeben. Die Bestimmungen der für die jeweilige Top-Level-Domain zuständigen Vergabestelle sowie des zuständigen Registrars werden für den Kunden ausdrücklich Vertragsbestandteil für jeden einzelnen Vertrag über die Registrierung entsprechender Sub-Level-Domains. Im einzelnen gilt folgendes:

Soweit .de-Domains Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind: Ergänzend zu diesen AGBs gelten die DENIC-Registrierungsbedingungen, die DENIC-Registrierungsrichtlinien sowie die DENIC-Direktpreisliste. NewCoTec weist ausdrücklich darauf hin, dass die Domain-Registrierung ein gesonderter Vertrag zwischen Kunde und DENIC eG ist, für den aus Gründen der dauerhaften Sicherstellung der Domain-Inhaberschaft nur ausnahmsweise dann die DENIC-Direktpreisliste gilt, wenn der jeweilige Internet-Service-Provider seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber DENIC eG nicht erfüllt. Der Kunde ist verpflichtet, die DENIC-Registrierungsbedingungen, Registrierungsrichtlinien und -Direktpreisliste zur Kenntnis zu nehmen unter <http://www.denic.de>

Sollten sich diese Richtlinien ändern oder sollten sich die Rahmenbedingungen für die Registrierung und Aufrechterhaltung von Domains aus anderen Gründen verändern, sind NewCoTec und der Kunde bereit, ihr Vertragsverhältnis entsprechend anzupassen.

Der Kunde ersetzt NewCoTec alle Schäden und stellt NewCoTec von allen Ansprüchen und sonstigen Beeinträchtigungen frei, die daraus entstehen können, daß vorgenannte Regelungen nicht eingehalten werden oder der Kunde Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Dies gilt auch für evtl. Ansprüche, die der Kunde selbst aus diesem Grund gegen NewCoTec bzw. den beauftragten Partner erhebt.

- E.8.5. Soweit bei der Registrierung von Domains .com-, .net-, .org-Domains oder andere Top Level Domains (z. B. .info, .biz, .name etc.) Vertragsgegenstand sind, akzeptiert der Kunde die Richtlinien der ICANN sowie ggf. die Richtlinien und Registrierungs- und Vergabebedingungen der zur Vergabe der jeweiligen Domain berechtigten Organisation, insbesondere bei Streitigkeiten über die Domain wegen der Verletzung von Marken-, Namens- und sonstigen Schutzrechten. Er wird auf die Uniform-Domain-Name-Dispute-Resolution-Policy (UDRP) hingewiesen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Registrierung sonstiger Domains (z.B. .at-, .ch-, .it-, .dk- bzw. .co.uk-Domains).

- E.8.6. Soweit Domains Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind und die DENIC e.G. (Zentrale Vergabestelle für deutsche Internet-Adressen) oder sonstige betroffene Vergabestellen ihr Abrechnungsmodell bzw. ihre Preisgestaltung für Internet-Adressen ändern, ist NewCoTec berechtigt, die Entgelte gegenüber dem Kunden bereits mit Wirksamwerden der Änderung ohne gesonderte Ankündigungsfrist entsprechend anzupassen. Sollte eine derartige Anpassung unzumutbar sein, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu.
- E.8.7. NewCoTec führt die Anmeldung bzw. Registrierung von Domains im Namen und im Auftrag des Kunden durch. NewCoTec registriert die Domains explizit nach den Vorgaben des Kunden. NewCoTec wird den Kunden als admin-c, also als Nutzungsberechtigten und Eigentümer, einzutragen. Dem Kunden ist die rechtliche Bedeutung des admin-c- Eintrages bekannt.
- E.8.8. Dem Kunden ist bekannt, dass Name, Adresse und Telefonnummer des jeweiligen Nutzungsberechtigten bei der DENIC sowie in der RIPE- und CORE-Datenbank zwingend und dauerhaft gespeichert werden und in der sogenannten whois-Abfrage im Internet (z.B. über <http://www.denic.de> oder <http://www.corenic.net>) für ihn selbst und Dritte jederzeit einsehbar sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand: 01.01.2009

- E.8.9. Der Kunde versichert, dass nach seinem besten Wissen durch Registrierung bzw. Konnektierung eines Domainnamens keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde erkennt an, dass er für die Wahl von Domainnamen allein verantwortlich ist. Für den Fall, dass Dritte Rechte am Domainnamen glaubhaft geltend machen, behält NewCoTec sich vor, den betreffenden Domainnamen bis zur gerichtlichen Klärung der Streitfrage zu sperren.
- E.8.10. Sollte NewCoTec aus beschriebenen Gründen eine Sperrung vornehmen, ist der Kunde dennoch gegenüber NewCoTec leistungspflichtig. Der Kunde erklärt sich mit sämtlichen Maßnahmen einverstanden, die NewCoTec zu treffen hat, um vollziehbaren Anordnungen oder vollstreckbaren Entscheidungen nachzukommen. Der Kunde hält NewCoTec bezüglich Forderungen Dritter und sämtlichen entstehenden Kosten und nachteiligen Folgen frei.
- E.8.11. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist es NewCoTec freigestellt, die dem Vertragsverhältnis zugeordneten Domainnamen zu löschen, auch wenn vom Kunden ein abweichender Nutzungsberechtigter benannt wurde. Sollte der Kunde bzw. der sonstige Nutzungsberechtigte nach Vertragsende jedoch die Weiternutzung einer Domain über einen anderen Anbieter wünschen, so wird NewCoTec hierzu unverzüglich die notwendige Freigabe ohne gesondertes Entgelt erteilen, sofern die vertragsgemäßen Entgelte bezahlt wurden.
- E.8.12. Es besteht bei einzelnen Services die Möglichkeit, vorhandene Domains, die zur Zeit von einem anderen Anbieter betreut werden, zukünftig als Bestandteil des Vertragsverhältnisses bei NewCoTec betreuen zu lassen. Dem Kunden ist bekannt, dass zur erfolgreichen Ummeldung eine Freigabe des bisher die Domain betreuenden Anbieters erforderlich ist. NewCoTec wird daher in angemessenem Umfang auch mehrfach versuchen, die Ummeldung erfolgreich durchzuführen. NewCoTec kann jedoch bei ausbleibender Freigabe des dritten Anbieters keine Gewähr für die erfolgreiche Ummeldung übernehmen. Sollte für die Ummeldung ein Entgelt vereinbart worden sein, so ist der Kunde auch bei Ausbleiben dieser Freigabe gegenüber NewCoTec hierfür leistungspflichtig. Eine erfolgreich umgemeldete Domain wird im Verhältnis zwischen NewCoTec und dem Kunden ansonsten wie eine neu registrierte Domain gemäß den hier getroffenen Regelungen behandelt.
- E.8.13. Der Kunde erklärt sich bereit, bei Wechsel des Betreuers einer Domain, sowie Registrierung, Änderung oder Löschung einer Domain im jeweils erforderlichen Umfang mitzuwirken und hierzu notwendige Erklärungen gegebenenfalls abzugeben.
- E.8.14. Sollte der Kunde andere Domain-Typen beauftragen (zum Beispiel .at, .ch), wird insgesamt wie vorgenannt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vergaberichtlinien verfahren.
- E.8.15. NewCoTec ist berechtigt, IP-Adressen erforderlichenfalls (z. B. aufgrund technischer Notwendigkeit) zu ändern. Eine Änderung von IP- oder URL-Adressen beinhaltet keine Änderung des Vertragsverhältnisses und lässt die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis im übrigen unberührt.

F Ergänzende Bestimmungen für CaaS – COCUMA as a Service**F.1. Vertragsgegenstand**

CaaS – COCUMA as a Service – ist die standardisierte Mietvariante zu der auch als Kauf erhältlichen COCUMA-Lizenz. Die unter Punkt E (Ergänzende Bestimmungen für Web-Hosting) genannten Bedingungen gelten für die Ergänzenden Bestimmungen für CaaS mit und werden hier deshalb nicht weiter erwähnt, sofern nicht vorrangig nachfolgend Weiteres bestimmt ist.

F.2. Leistungen

- F.2.1. NewCoTec erteilt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht, die Software CaaS (COCUMA as a Service) zu nutzen. Diese Lizenz umfasst das Recht, die mit den jeweiligen Zugangscodes erreichbare Software CaaS anzuzeigen, deren Inhalte am Bildschirm zu bearbeiten, auszudrucken, auf dem eigenen Computer abzuspeichern sowie Daten in die Formulare einzugeben. Alle weitergehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte bleiben vorbehalten.
- F.2.1. NewCoTec stellt CaaS wie in der jeweils gültigen Preisliste beschrieben zur Verfügung. Sofern der Kunde die Funktionalität individuell ausbauen will, ist ein Wechsel zu einer COCUMA-Lizenz unter Beibehaltung der Datenbankinhalte jederzeit möglich.

F.3. Kündigung, Vertragslaufzeit

Der Vertrag über einen Dauerzugang wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Zur Kündigung ist lediglich eine Email an die Adresse support@newcotec.com zu senden. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach Beendigung dieses Vertrages ist NewCoTec berechtigt, den Zugang zu sperren. Der Kunde hat das Recht, vor Vertragsende zu verlangen, dass von ihm definierte Datenbankinhalte auf seine Kosten gesichert, kopiert und an ihn ausgeliefert werden.

F.4. Sonderregelung für Mitglieder von Partner-Portalen

- F.4.1. Für Mitglieder von Partner-Portalen können Sonderkonditionen vereinbart sein, die zu einer Reduzierung der monatlichen CaaS-Miete führen. Sofern der Kunde diese Sonderkonditionen bei NewCoTec berechtigt in Anspruch nimmt und zu einem späteren Zeitpunkt die Mitgliedschaft eines solchen Partner-Portals beendet, ist NewCoTec berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Mitgliedschaft die zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Konditionen gem. Preisliste für Standard-Kunden zu berechnen. Den Partner-Portalen und NewCoTec ist es seitens des Mitgliedes/Kunden gestattet, sich gegenseitig den Status der Mitgliedschaft auszutauschen.
- F.4.2. Wird die Partnerschaft ggf. zwischen einem Partner-Portal und NewCoTec beendet, so ist NewCoTec berechtigt, ab diesem Zeitpunkt dem Kunden die jeweils geltenden Konditionen gem. Preisliste für Standard-Kunden zu berechnen.